

Richtlinie für die Gewährung von
Zuwendungen für Vereine, Verbände,
Selbsthilfegruppen und Initiativen im Bereich
Soziales und Gesundheit

Inhaltsverzeichnis

- Präambel**
- § 1 Zielgruppe**
- § 2 Art der Förderung**
- § 3 Bewilligungsvoraussetzungen**
- § 4 Antragsverfahren**
- § 5 Bewilligungsverfahren**
- § 6 Verwendungsnachweis**
- § 7 Unwirksamkeit der Zuwendungsbewilligung**
- § 8 Abweichungen von dieser Richtlinie**
- § 9 In Kraft treten**

Präambel

Die Stadt Bochum gewährt Vereinen, Verbänden, Selbsthilfegruppen und Initiativen der freien Wohlfahrtspflege zur Erfüllung ihrer sozialen und gesellschaftlichen Aufgaben Zuwendungen im Bereich Soziales und Gesundheit. Dabei werden Aufgaben gefördert, die sowohl Pflichtaufgaben und als auch freiwillige Aufgaben der Stadt Bochum darstellen.

Organisationen mit gleicher Zielsetzung sollen sowohl untereinander als auch mit der Stadt Bochum kooperieren.

Maßgeblich für die Förderung sind die vom Rat beschlossenen allgemeinen Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen aus Haushaltsmitteln der Stadt Bochum.

§ 1 Zielgruppe

Die Stadt Bochum gewährt im Rahmen der dafür zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel Zuwendungen an Vereine, Verbände, Selbsthilfegruppen und Initiativen, die in Bochum im Bereich Soziales und Gesundheit tätig sind und sich überwiegend an betroffene Bochumer*innen wenden.

Zur besonderen Abgrenzung werden Selbsthilfegruppen und Initiativen hier wie folgt definiert:

Selbsthilfegruppen

Selbsthilfegruppen sind Zusammenschlüsse von Menschen, deren Aktivitäten sich auf die gemeinsame Bewältigung von Krankheiten und Behinderungen, psychischen oder sozialen Problemen richten. Entweder sind Menschen selbst oder als Angehörige betroffen. Die Ziele von Selbsthilfegruppen richten sich vor allem an ihre Mitglieder. Die Arbeit einer Selbsthilfegruppe basiert in der Regel auf ehrenamtlicher Tätigkeit. Sie stützt sich weder auf einen eigenen Verwaltungsapparat noch werden zu ihrer Erledigung hauptamtliche Mitarbeiter*innen beschäftigt.

Initiativen

Initiativen im Sinne dieser Richtlinie sind im Allgemeinen Gruppierungen, die sich aus solidarischer Betroffenheit oder bürgerschaftlichem Engagement im Bereich Soziales und Gesundheit organisieren. Die Arbeit einer Initiative basiert in der Regel auf ehrenamtlicher Tätigkeit.

§ 2 Art der Förderung

Die Zuwendungen erfolgen grundsätzlich als finanzielle Förderung für ungedeckte Personal- bzw. Sachkosten.

Bei der Förderung von Selbsthilfegruppen und Initiativen werden städtische Zuwendungen in der Regel nur zu ungedeckten Sachkosten gewährt. Zu den Sachkosten zählen insbesondere Mietkosten und allgemeine Verwaltungskosten. Für zeitlich begrenzte Projekte ist auch eine Förderung von Honorarkosten möglich.

Bzgl. der Zuwendungsfähigkeit von Aufwendungen wird auf Anlage 1 (Merkblätter zuwendungsfähige Kosten für „Vereine und Verbände“ sowie für „Selbsthilfegruppen und Initiativen“) verwiesen. Hier werden Kostenarten zusammengefasst, die als zuwendungsfähig betrachtet werden können. Auf Grund der Verschiedenartigkeit der Bezuschussungen ist die Aufstellung nicht abschließend, so dass nach Klärung mit dem jeweiligen Fachamt auch weitere Ausgaben als zuwendungsfähig anerkannt werden können.

Ein Rechtsanspruch auf eine einmalige oder dauerhafte Förderung besteht nicht.

§ 3 Bewilligungsvoraussetzungen

Zuwendungen dürfen nur bewilligt werden, wenn die Bewilligungsvoraussetzungen der allgemeinen Zuwendungsrichtlinien erfüllt sind. Zuwendungen werden grundsätzlich nachrangig und nur dann bewilligt, wenn der Zweck nicht anderweitig, z.B. durch eigene Mittel, Spenden oder Zuwendungen anderer juristischer Personen des öffentlichen Rechts, finanziert werden kann.

Ergänzend zu den allgemeinen Zuwendungsrichtlinien hinsichtlich der Rücklagen (s. Nr. 5 „Auszahlungsverfahren“ der allgemeinen Zuwendungsrichtlinien) ist eine Betriebsmittelreserve insoweit anererkennungsfähig und nach vorheriger Abstimmung mit der Stadt zulässig, sofern diese für periodisch wiederkehrende Ausgaben (Löhne, Mieten, Energiekosten) für eine Zeit von drei Monaten vorgesehen ist.

Nicht ausgeschöpfte Zuwendungen dürfen grundsätzlich nicht zur Rücklagenbildung verwendet werden.

§ 4 Antragsverfahren

Anträge sind ab dem Jahr 2020 schriftlich bis spätestens 30.09., Neu- oder Erweiterungsanträge bis zum 30.06., eines Jahres für das Folgejahr an das Amt für Soziales oder das Gesundheitsamt der Stadt Bochum zu richten. Hierfür steht ein Antragsvordruck auf der Homepage der Stadt Bochum zur Verfügung. Zum Antrag berechtigt sind auch Landesverbände, sofern ihre Bochumer Gliederungen keinen eigenen Vereins-Status haben und das Vorhaben die Bewilligungsvoraussetzungen des § 3 erfüllen. Neugegründete Vereine, Verbände, Selbsthilfegruppen oder Initiativen können Anträge auch nach diesem Stichtag stellen. Über diese Anträge kann im Rahmen noch zur Verfügung stehender Haushaltsmittel entschieden werden.

Die Anträge müssen insbesondere folgende Informationen enthalten:

- Name und Anschrift der/des Antragsteller*in
- Bankverbindung, Telefon-Nummer, E-Mail
- Darstellung der Arbeit und Beifügung von Satzungen, Informationsschriften etc. (nur bei Erstantrag bzw. bei Änderung der Satzung)
- Begründung des Antrages und betragsmäßige Angabe des Förderwunsches
- Kosten- und Finanzierungsplan (inkl. Rücklagen)
- Erklärung, dass alle übrigen Fördermöglichkeiten durch Dritte (z. B. von Krankenkassen) ausgeschöpft sind

- Ggfs. Nachweis über Zuschüsse von Dritten (z. B. Krankenkasse)

Die Stadt Bochum kann sich vor Ort über die Arbeit der Vereine, Verbände, Selbsthilfegruppen und Initiativen informieren.

§ 5 Bewilligungsverfahren

Die von der Verwaltung geprüften Anträge werden dem Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Rates der Stadt Bochum, verbunden mit einem Beschlussvorschlag, zur Entscheidung vorgelegt.

Die Bewilligung bzw. Ablehnung von Zuwendungen erfolgt nach Maßgabe der allgemeinen Zuwendungsrichtlinien durch schriftlichen Bescheid.

§ 6 Verwendungsnachweis

Der Verwendungsnachweis ist in der Regel bis zum 31.03. eines Folgejahres beim Fachamt einzureichen. In Ausnahmefällen kann hiervon abgewichen werden.

Um den bezuschussten Trägern die Verwendungsnachweisprüfung zu erleichtern, wird ein einheitlicher Vordruck für die Bereiche Soziales und Gesundheit bereitgestellt. Bzgl. des Sachberichtes sowie der Einnahmen- und Ausgabendarstellung besteht für die Träger zusätzlich die Möglichkeit, eigene Aufstellungen als Anlage einzureichen.

Die Stadt behält sich vor, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen zur Prüfung anzufordern oder die Verwendung der bewilligten Mittel örtlich zu prüfen bzw. durch Beauftragte prüfen zu lassen. Auf Verlangen ist ein Zwischenverwendungsnachweis vorzulegen. Die Originalbelege sind fünf Jahre nach der Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren, sofern nicht nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist.

§ 7 Unwirksamkeit der Zuwendungsbewilligung

Die Unwirksamkeit der Zuwendungsbewilligung richtet sich nach Maßgabe der allgemeinen Zuwendungsrichtlinien.

§ 8 Abweichungen von dieser Richtlinie

Bei Selbsthilfegruppen und Initiativen sowie in besonders begründeten Einzelfällen kann von den Anforderungen dieser Richtlinie abgewichen werden. Dies gilt insbesondere für Zuwendungen bis zu 1.500 EUR.

Weitere Abweichungen von dieser Richtlinie sind nur durch einen Beschluss des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit und Soziales möglich.

§ 9 In Kraft treten

Die Zuwendungsrichtlinie tritt mit Beschluss des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit und Soziales am 26.06.2019 in Kraft. Die bisherigen Richtlinien zur Förderung von Selbsthilfegruppen und Initiativen im Bereich Sozial- und Gesundheitswesen werden aufgehoben und durch diese Richtlinien ersetzt.